

Mitteilungsblatt

der Universität Koblenz-Landau

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 7/2011 MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU

11. Oktober 2011

Herausgeber:
Präsident der Universität Koblenz-Landau
Isaac-Fulda-Allee 3
55124 Mainz

Das Mitteilungsblatt liegt an beiden Campi in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:

www.uni-koblenz-landau.de/uni/publikationen/mitteilungsblatt

TAG	INHALT	SEITE
06. Oktober 2011	<i>Promotionsordnung des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaft der Universität Koblenz-Landau</i>	3
05. Juli 2011	<i>Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau</i>	17

Promotionsordnung des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaft der Universität Koblenz-Landau

Vom 6. Oktober 2011

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), hat der Rat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 14. Juli 2010 die nachfolgende Promotionsordnung beschlossen. Diese Promotionsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 29. September 2011, Az.: 9525-52322-4/45(2), genehmigt.

§ 1 Promotion

Der Fachbereich 5 der Universität Koblenz-Landau verleiht den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) an Bewerberinnen und Bewerber, die durch ihre Promotionsleistungen nachgewiesen haben, dass sie umfassende Kenntnisse in ihrem Promotionsfach besitzen und fähig sind, wissenschaftliche Probleme zu erkennen sowie einen selbstständigen Beitrag zur Forschung zu erbringen.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Dem Promotionsausschuss gehören an: Drei Professoren bzw. Professorinnen, ein promoviertes Mitglied des akademischen Mittelbaus, ein Studierender oder eine Studierende und ein Mitglied des nichtwissenschaftlichen Personals sowie der Prodekan bzw. die Prodekanin.

(2) Den Vorsitz des Promotionsausschusses übernimmt der oder die amtierende Prodekan bzw. Prodekanin, die Stellvertretung obliegt einem Professor oder einer Professorin nach Wahl durch den Promotionsausschuss. In einem Promotionsverfahren, in dem der Prodekan oder die Prodekanin gutachtend tätig ist, übernimmt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin den Vorsitz.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses werden von dem oder der Vorsitzenden einberufen; sie sind nichtöffentlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; die Mehrheit der Professoren und Professorinnen muss gewahrt sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. § 25 Abs. 5 HochSchG bleibt unberührt.

§ 3 Promotionsleistungen

(1) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einem Vortrag mit anschließender Diskussion.

(2) Die Dissertation muss in einem der Fächer Philosophie oder Erziehungswissenschaft angefertigt werden.

§ 4 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen und einen eigenständigen Beitrag zur Forschung erbringen. Sie ist in deutscher Sprache abzufassen. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine Abfassung in englischer oder einer anderen europäischen Sprache möglich.
- (2) Eine bereits veröffentlichte Abhandlung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers kann nicht als Dissertation angenommen werden.
- (3) Eine Dissertation, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule abgelehnt worden ist, kann nicht als Dissertation eingereicht werden.

§ 5 Zulassung als Doktorand bzw. Doktorandin

(1) Voraussetzungen sind:

1. Der Nachweis eines an einer Universität abgeschlossenen Studiums mit einem Master, Diplom, Magister Artium oder dem 1. Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien oder eines an einer Fachhochschule mit einem Master abgeschlossenen Studiums sowie die zur Bearbeitung des Dissertationsthemas erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß Anhang 1 oder
2. das Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens und die zur Bearbeitung des Dissertationsthemas erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß Anhang 1.
3. Eine Erklärung darüber, dass die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsvorhaben nicht kommerziell vermittelt worden ist und dass er oder sie insbesondere keine Person oder Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuer und Betreuerinnen für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die dem Doktoranden bzw. der Doktorandin obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erledigt.

Hinsichtlich Nr. 1 ist regelmäßig ein einschlägiges Studium im Promotionsfach, das mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen wurde, nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bezüglich zusätzlich erforderlicher Leistungsnachweise gilt § 6 Abs. 5 bis 9 und Abs. 11 entsprechend.

(2) Bei der Anerkennung von im Ausland absolvierten Studiengängen und Abschlussprüfungen durch den Promotionsausschuss sind die von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu berücksichtigen.

(3) Bewerber und Bewerberinnen um eine Promotion können auf schriftlichen Antrag als Doktorand bzw. Doktorandin zugelassen werden, wenn sie die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Sie vereinbaren grundsätzlich mit einem Hochschullehrer bzw. einer Hochschullehrerin oder einem habilitierten Mitglied des Fachbereichs ein Dissertationsthema (Arbeitstitel) und teilen dieses Thema dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mit. Eine Zulassung erfolgt auch, wenn eine entsprechende Vereinbarung trotz nachgewiesener Bemühungen des Bewerbers bzw. der Bewerberin nicht zustande kommt. Im Antrag ist das gewählte Fach anzugeben. Das Mitglied des Fachbereichs, mit dem das Thema vereinbart wird, übernimmt die wissenschaftliche Beratung und eines der Gutachten (Erstgutachter bzw. Erstgutachterin). Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt das vereinbarte Thema (Arbeitstitel) dem Erstgutachter bzw. der Erstgutachterin schriftlich mit und holt dessen bzw. deren Zustimmung ein.

(4) Eine Änderung des Dissertationsthemas oder ein Wechsel des Erstgutachter bzw. der Erstgutachterin ist dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich anzuzeigen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Das Recht, Doktoranden und Doktorandinnen wissenschaftlich zu beraten und an Promotionsverfahren mitzuwirken, bleibt von der Emeritierung oder Pensionierung unberührt. Wird ein Erstgutachter bzw. eine Erstgutachterin an eine andere wissenschaftliche Hochschule berufen, so behält er bzw. sie das Recht, die vor seinem bzw. ihrem Weggang angenommenen Doktoranden und Doktorandinnen weiterhin zu beraten und an den Promotionsverfahren mitzuwirken, in der Regel bis zu vier Semester nach dem Ausscheiden aus der Universität Koblenz-Landau.

§ 6

Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Durch das Eignungsfeststellungsverfahren ist der Nachweis zu erbringen, dass in dem Fach, in dem die Dissertation angefertigt wird, im selben Maße die Qualifikation zur wissenschaftlichen Arbeit wie von Bewerberinnen und Bewerbern mit der Vorbildung entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 1 erworben wurde.

(2) Zum Eignungsfeststellungsverfahren werden Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen einer für das gewählte Promotionsfach einschlägigen Fachrichtung zugelassen, wenn sie zu den besten zehn Prozent ihrer Abschlusskohorte gehören. Ebenso wird zugelassen, wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Realschulen bzw. Förderschulen (oder entsprechende Lehramtsabschlüsse) oder die Diplomprüfung einer Fachhochschule in einem einschlägigen Fach mit mindestens „gut“ bestanden hat.

(3) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Diplomzeugnis oder die Diplommurkunde der Fachhochschule, sowie ein Exemplar der Diplomarbeit oder die Bachelorurkunde der Hochschule, einschließlich eines Nachweises über den Rang der Abschlussnote in der Gesamtkohorte sowie ein Exemplar der Bachelorarbeit oder das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bzw. an Realschulen bzw. an Förderschulen (oder über entsprechende Lehramtsabschlüsse) und ein Exemplar der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit,

2. eine Erklärung darüber, ob sich die Bewerberin bzw. der Bewerber in einem der Prüfungsverfahren gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet oder ob sie bzw. er bereits eine der genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

3. Fehlende Unterlagen können bis sechs Wochen nach dem Tag der Einreichung des Antrages nachgereicht werden.

(4) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt,

2. sich bereits an einer anderen Hochschule im Eignungsfeststellungsverfahren oder in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet,

3. bereits ein Eignungsfeststellungsverfahren endgültig nicht bestanden hat oder

4. die Unterlagen gemäß Absatz 3 nicht vollständig vorgelegt wurden.

Die Entscheidung des Promotionsausschusses über den Zulassungsantrag wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich von der oder dem Vorsitzenden mitgeteilt.

(5) Für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens werden vom Promotionsausschuss aus der Gruppe der Hochschullehrenden und den habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs zwei Prüferinnen bzw. Prüfer benannt.

(6) Im Promotionsfach sind Studienleistungen im Umfang von 25 Leistungspunkten nach ECTS-Standard zu erbringen, einschließlich einer schriftlichen Arbeit, die einem Arbeitsaufwand von drei Leistungspunkten entspricht. Die Studienleistungen sind Bestandteil des Eignungsfeststellungsverfahrens und sollen im Rahmen geeigneter Lehrveranstaltungen der fachlich einschlägigen Studiengänge und -fächer, nach Maßgabe der jeweils einschlägigen gültigen Prüfungsordnungen, erbracht werden. Soll die Promotion im Fach Erziehungswissenschaft erlangt werden, sind insbesondere Kenntnisse und Kompetenzen der Methodik und in den statistisch-theoretischen Grundlagen der erziehungswissenschaftlichen Forschung oder gleichwertige Kenntnisse nachzuweisen. In dem zu Beginn des Eignungsfeststellungsverfahrens stattfindenden Beratungsgespräch wird festgelegt, ob und welche Vorleistungen anerkannt werden und welche Lehrveranstaltungen zu besuchen sind.

(7) Die schriftliche Arbeit wird von den nach Absatz 5 zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfern als "bestanden" bewertet, wenn sie die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas erkennen lässt.

(8) Wird die schriftliche Arbeit mit "nicht bestanden" bewertet, kann sie einmal wiederholt werden.

(9) Das Eignungsfeststellungsverfahren soll im Verlauf eines Studienjahres abgeschlossen werden.

(10) Über das bestandene Eignungsfeststellungsverfahren ist eine Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung ist von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu unterzeichnen.

(11) Die §§ 21, 22 und 23 gelten für das Eignungsfeststellungsverfahren entsprechend.

§ 7

Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist von dem Doktoranden bzw. der Doktorandin bei dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich zu beantragen. Im Antrag ist der Titel der Dissertation anzugeben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein ausführlicher Lebenslauf mit genauer Darstellung des Bildungsganges;
2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
3. Zeugnisse über abgelegte Hochschul- und Staatsprüfungen, gegebenenfalls der Bescheid über die Zulassung als Doktorand oder Doktorandin gemäß § 5 bzw. über das erfolgreich absolvierte Eignungsfeststellungsverfahren sowie eine Erklärung über versuchte Prüfungen;
4. Nachweise über Sprachkenntnisse gemäß Anhang 1;
5. fünf Exemplare der Dissertation in Maschinenschrift sowie ein Exemplar in Form einer elektronischen Datei in einem geeigneten Dateiformat. Die fünf Exemplare müssen gebunden und mit einem Titelblatt gemäß Anhang 2 versehen sein.
6. eine Versicherung darüber, dass der Doktorand bzw. die Doktorandin die als Dissertation vorgelegte Abhandlung in keinem anderen Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades oder als Prüfungsarbeit für eine akademische oder staatliche Prüfung eingereicht hat, dass er bzw. sie sie selbstständig verfasst, keine anderen als die von ihm bzw. ihr

angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat;

7. ein polizeiliches Führungszeugnis; dieses ist nicht erforderlich, wenn der Doktorand bzw. die Doktorandin nachweist, dass er bzw. sie sich im öffentlichen Dienst befindet oder zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als drei Monate exmatrikuliert ist;

8. ein Nachweis über die Einzahlung der Promotionsgebühr; deren Höhe, Ermäßigung oder Erlass richten sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 8

Entscheidung über die Zulassung

(1) Sind die Voraussetzungen erfüllt, so lässt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Doktorandin bzw. den Doktoranden zum Promotionsverfahren zu. Vor der Entscheidung ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden Gelegenheit zu geben, fehlende Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen.

(2) Hält die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren für nicht erfüllt oder hat sie oder er hieran Zweifel, so entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung.

(3) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn:

1. die in § 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;

2. die für den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren erforderlichen Unterlagen unvollständig sind;

3. Tatbestände vorliegen, unter denen ein akademischer Grad entzogen werden kann (vgl. § 22),

4. zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittlerinnen oder Vermittler gegen Entgelt eingeschaltet oder im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte gezahlt oder entgeltgleiche Leistungen erbracht oder Dienste unentgeltlich in Anspruch genommen worden sind, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen.

(4) Wird die Zulassung zum Promotionsverfahren verweigert, so teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses dies der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

(5) Der Zulassungsantrag gilt als nicht gestellt, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ihn zurückzieht, bevor die Promotionskommission bestellt ist.

§ 9

Promotionskommission

(1) Nach der Zulassung zum Promotionsverfahren bestellt der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotionskommission. Die Kommission besteht aus dem Erstgutachter bzw. der Erstgutachterin und dem Zweitgutachter bzw. der Zweitgutachterin, welche umgehend je ein Exemplar der Dissertation erhalten.

(2) Zum Zweitgutachter bzw. zur Zweitgutachterin können Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrenden bzw. der habilitierten Mitglieder des Fachbereichs auf Vorschlag des Doktoranden bzw. der Doktorandin in Absprache mit dem Erstgutachter bzw. der Erstgutachterin bestellt werden. Erstgutachter bzw. Erstgutachterin ist dasjenige Mitglied des Fachbereichs, mit dem das Dissertationsthema vereinbart wurde. Auf begründeten Vorschlag des Erstgutachters oder der Erstgutachterin kann der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses einen Zweitgutachter bzw. eine Zweitgutachterin aus einem anderen Fachbereich oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bestellen. Wenigstens einer der Gutachter bzw. Gutachterinnen muss hauptamtlicher Professor

oder hauptamtliche Professorin im Fachbereich 5 der Universität Koblenz-Landau sein und das Fach, in dem der Doktorgrad angestrebt wird, vertreten.

§ 10

Annahme und Beurteilung der Dissertation

(1) Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter und die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter legen der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses in der Regel innerhalb von drei Monaten je ein mit einer Note gemäß § 17 versehenes Gutachten vor; sie empfehlen damit zugleich die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(2) Sobald die Gutachten über die Dissertation vorliegen, erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand Einsicht in diese.

(3) Besteht in der Frage der Annahme Uneinigkeit oder weichen die Bewertungen der Gutachten um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so versucht die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses, eine Einigung zu erreichen. Gelingt dies nicht, wird im Benehmen mit der Promotionskommission ein weiteres Gutachten eingeholt. Die Drittgutachterin oder der Drittgutachter muss in Forschung und Lehre das Fach vertreten, in dem die Dissertation eingereicht wurde, kann aber auch einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören. Sie oder er übermittelt das Gutachten ebenfalls innerhalb einer Frist von drei Monaten. Der Promotionsausschuss stellt Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie die Note gemäß § 17 Abs. 4 fest.

(4) Ist die Dissertation zur Annahme empfohlen, so legt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation und die Gutachten im zuständigen Dekanat zur Einsichtnahme aus. Die Frist zur Einsichtnahme beträgt zwei Wochen; fallen Beginn oder Ende der Frist in die vorlesungsfreie Zeit, so ist sie um vier Wochen zu verlängern. Zur Einsichtnahme berechtigt sind die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie die promovierten Mitglieder des Fachbereichs. Dieser Personenkreis ist über die Auslage und die Auslagefrist zu unterrichten.

(5) Wird während der Auslagefrist kein Einspruch eingelegt, so ist die Dissertation mit der nach § 17 festgesetzten Note endgültig angenommen.

(6) Wird während der Auslagefrist ein - schriftlich zu begründender - Einspruch eingelegt, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der oder des Einspruchsführenden und der Promotionskommission, ob weitere Gutachten eingeholt werden, die gemäß § 17 in die Note der Dissertation eingehen. Es können höchstens zwei weitere Gutachterinnen oder Gutachter bestellt werden; diese dürfen auch Mitglieder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule sein.

§ 11

Ablehnung der Dissertation

(1) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren mit dem Ergebnis "nicht bestanden" beendet. Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies dem Doktorand bzw. der Doktorandin unter Angabe der Gründe mit.

(2) Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei der Promotionsakte.

(3) Eine endgültig abgelehnte Dissertation kann nicht nochmals zur Promotion eingereicht werden.

§12

Durchführung der Disputation und Bewertung der Promotionsleistung

- (1) Ist die Dissertation angenommen, bestimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit der Promotionskommission und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden den Termin der Disputation. Die Disputation findet in der Regel nicht später als drei Monate nach Annahme der Dissertation statt.
- (2) Die Disputation findet vor den Mitgliedern der Promotionskommission sowie der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses in deren Anwesenheit statt. Bei kurzfristiger Verhinderung von Mitgliedern der Promotionskommission oder der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ist ein kurzfristiger Ersatztermin anzuberaumen. Der oder die Gleichstellungsbeauftragte kann auf Wunsch einer Doktorandin oder eines Doktoranden an der Disputation teilnehmen.
- (3) Die Disputation dauert insgesamt mindestens 90, höchstens 120 Minuten und besteht aus einem Vortrag und anschließender Diskussion. Zu Beginn stellt die Doktorandin bzw. der Doktorand die Ergebnisse der Dissertation im erweiterten Zusammenhang der Disziplin dar. Der Vortrag soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die Disputation ist hochschulöffentlich.
- (5) Über die Disputation ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die Inhalte, die Einzelergebnisse und das Gesamtergebnis der Disputation hervorgehen.
- (6) Die Prüfungsleistungen werden von den Mitgliedern der Promotionskommission und der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit einer der in § 17 Abs. 2 aufgeführten Noten gemeinsam bewertet.
- (7) Unmittelbar nach der Disputation legt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gesamtnote der Promotion gemäß § 17 Abs. 5 fest.

§ 13

Versäumnis, Unterbrechung der Prüfung

- (1) Wenn der Doktorand oder die Doktorandin, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt, zur Disputation nicht erscheint oder sie abbricht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Liegt ein triftiger Grund vor, so bestimmt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses einen neuen Termin der Disputation.

§ 14

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die Doktorandin oder der Doktorand, das Ergebnis seiner Promotionsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die betreffende Promotionsleistung mit "nicht bestanden" zu bewerten.
- (2) Einer Doktorandin oder einem Doktoranden, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer mündlichen Prüfung stört, kann von den Prüferinnen und Prüfern die Fortsetzung der Prüfung verweigert werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 sind der Doktorandin oder dem Doktoranden von den Prüfenden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Wiederholung der Prüfung

- (1) Ist die Dissertation endgültig mit "nicht bestanden" bewertet, kann die Doktorandin bzw. der Doktorand den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren mit einer neuen Dissertationsschrift, deren Thema und Forschungsgegenstand sich von denen der ersten Dissertation unterscheiden müssen, einmal neu stellen.
- (2) Ist die Disputation nicht bestanden, so ist auf Antrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin eine einmalige Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Prüfung möglich.
- (3) Der Antrag auf Wiederholung ist von dem Doktoranden bzw. von der Doktorandin innerhalb eines Monats nach dem Nichtbestehen einer Prüfung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu richten.
- (4) Bei der Durchführung der Wiederholungsprüfung finden die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 entsprechende Anwendung.
- (5) Lässt der Bewerber bzw. die Bewerberin die Antragsfrist ohne triftigen Grund verstreichen oder besteht er oder sie die Wiederholungsprüfung nicht, so gilt die gesamte Promotion als nicht bestanden. Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies dem Doktoranden bzw. der Doktorandin unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

§ 16

Berücksichtigung der Belange Behinderter

- (1) Die besonderen Belange behinderter Doktorandinnen und Doktoranden zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderungen nicht in der Lage ist, Promotionsleistungen, insbesondere den Vortrag mit anschließender Diskussion ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Promotionsleistungen in anderer Form zu erbringen.

§ 17

Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Dissertation, der Disputation sowie der gesamten Doktorprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

- summa cum laude (mit Auszeichnung)
- magna cum laude (sehr gut)
- cum laude (gut)
- rite (bestanden)

Die Note "summa cum laude" kann nur bei herausragenden Leistungen vergeben werden.

- (2) Zur Berechnung des arithmetischen Mittels werden für die Noten die folgenden Rechnungseinheiten verwendet:

- 0 für "summa cum laude"
- 1 für "magna cum laude"
- 2 für "cum laude"
- 3 für "rite"

4 für „nicht bestanden“

(3) Für die Bildung der Noten gelten folgende Regeln:

0 bis 0,49 "summa cum laude"

0,50 bis 1,50 "magna cum laude"

1,51 bis 2,50 "cum laude"

2,51 bis 3,00 "rite"

über 3,00 "nicht bestanden"

Bei der Ermittlung der Noten bleibt die dritte Dezimalstelle unberücksichtigt.

(4) Das arithmetische Mittel der in den Gutachten vorgeschlagenen Noten ergibt die Bewertung der Dissertation. Die Dissertation gilt als nicht bestanden, wenn in mindestens der Hälfte der Gutachten die Note 4 „nicht bestanden“ vorgeschlagen wird.

(5) Bei der Festlegung der Gesamtnote wird die Dissertation doppelt, die Disputation einfach gewichtet

(6) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation und die Disputation mindestens mit der Note "rite" bewertet worden sind.

§ 18

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

(1) Nach Abschluss der Disputation erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine Bescheinigung, aus der das Thema und die Note der Dissertation, die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Doktorprüfung hervorgehen.

(2) Nach Abschluss der Disputation erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand Einsicht in die Prüfungsakte. § 10 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

§ 19

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Doktorand bzw. die Doktorandin ist verpflichtet, die Dissertation zu veröffentlichen.

(2) Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt die Erlaubnis zur Veröffentlichung in der von den Berichterstattenden genehmigten Fassung.

(3) Die Verpflichtung zur Veröffentlichung ist erfüllt, wenn der Doktorand bzw. die Doktorandin neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar für die Archivierung drei Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abgeliefert hat und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

1. die Ablieferung von 60 Belegexemplaren in Buchform zum Zweck des Hochschulschriftenaustausches oder

2. den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder der Verbreitung durch einen gewerblichen Verleger über den Buchhandel bei einer garantierten Mindestauflage von 150 Exemplaren, oder

3. bei elektronischer Veröffentlichung eine elektronische Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind; der Doktorand oder die Doktorandin muss versichern, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht.

(4) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so sind der Hochschulbibliothek 20 Exemplare für Tauschzwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Ablieferung der Belegexemplare muss im Falle der Veröffentlichung nach Absatz 3 Nr. 1 und 3 innerhalb eines Jahres, im Falle der Veröffentlichung nach Absatz 3 Nr. 2 innerhalb von drei Jahren nach der mündlichen Prüfung erfolgen. In begründeten Fällen kann der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin eine Fristverlängerung gewähren.

(6) Die Belegexemplare nach Absatz 3 Nr. 1 und 3 müssen ein nach dem Muster des Anhangs 2 gestaltetes Titelblatt sowie einen tabellarischen Lebenslauf des Doktoranden bzw. der Doktorandin enthalten. Erfolgt die Veröffentlichung nach Absatz 3 Nr. 2, so ist durch einen Vermerk anzugeben, dass die Dissertation vom Fachbereich 5 der Universität Koblenz-Landau zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors bzw. einer Doktorin der Philosophie angenommen wurde; dabei ist als Datum der Annahme der Tag nach Ende der Auslagefrist gemäß § 10 Abs. 5 bzw. das Datum der endgültigen Entscheidung über die Annahme gem. § 10 Abs. 6 zu benennen.

§ 20

Vollzug der Promotion

(1) Hat die Doktorandin bzw. der Doktorand die Bedingungen zur Veröffentlichung gemäß § 19 erfüllt, so vollzieht die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde.

(2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster des Anhangs 3 ausgefertigt. Die Urkunde ist von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und von der Dekanin bzw. dem Dekan zu unterzeichnen sowie mit dem Siegel zu versehen; sie trägt das Datum der Disputation.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erwirbt die Doktorandin bzw. der Doktorand das Recht, den akademischen Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) zu führen.

(4) In den Fällen des § 19 Abs. 3 Nr. 2 kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotionsurkunde gegen Vorlage des Verlagsvertrages aushändigen, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand zuvor in Höhe der geschätzten Kosten einer Drucklegung nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 zu Gunsten der Universität Koblenz-Landau Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder durch Stellung eines tauglichen Bürgen (§ 232 Abs. 1 und 2, § 239 BGB) geleistet hat. Werden die in § 19 Abs. 3 Nr. 2 vorgesehenen Exemplare innerhalb von drei Jahren seit Aushändigung der Promotionsurkunde abgeliefert oder reicht die Doktorandin bzw. der Doktorand innerhalb eines Jahres 60 Exemplare nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 nach, hat die Universität Koblenz-Landau die Sicherheit aufzugeben. Liefert die Doktorandin bzw. der Doktorand die in Satz 2 genannten Exemplare nicht innerhalb der Fristen ab, veranlasst die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses mit Hilfe der Sicherheitsleistung die Drucklegung nach § 19 Abs. 3 Nr. 1.

§ 21

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass der Doktorand bzw. die Doktorandin beim Nachweis der erforderlichen Vorbildung oder bei der Einbringung von Promotionsleistungen oder auf andere Weise getäuscht hat, so können die Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden.

(2) Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss. Vor Beschlussfassung ist dem Doktoranden bzw. der Doktorandin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Aberkennung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad ist abzuerkennen, wenn sich nach der Aushändigung der Promotionsurkunde herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss nach Anhörung der bzw. des Betroffenen. Der die Aberkennung feststellende Beschluss ist zu begründen und der bzw. dem Betroffenen unter Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 23

Widerspruch

Erhebt der Doktorand bzw. die Doktorandin Widerspruch gegen Entscheidungen bei der Durchführung des Promotionsverfahrens, so entscheidet der Promotionsausschuss gemäß §§ 68 ff. VwGO nach Anhörung des oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Gutachter bzw. Gutachterinnen.

§ 24

Ehrenpromotion

(1) Der Fachbereich kann für hervorragende Verdienste um die Wissenschaft den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) verleihen. Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Universität Koblenz-Landau sein.

(2) Eine Ehrenpromotion kann von einer Professorin oder einem Professor beantragt werden. Der Antrag ist an den Fachbereich zu richten. Nach Zustimmung des Fachbereichsrats bestellt die Dekanin bzw. der Dekan zwei fachlich zuständige Professorinnen bzw. Professoren als Gutachtende. Vor der Beschlussfassung im Fachbereichsrat ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Bei der Entscheidung über die Verleihung des Ehrendoktorgrades ist unter Zugrundelegung des Antrags und der Gutachten eine Zweidrittelmehrheit des Fachbereichsrates erforderlich.

(4) Die Ehrenpromotion wird von der Dekanin bzw. dem Dekan durch die Überreichung der von ihr bzw. ihm unterzeichneten und mit dem Siegel versehenen Urkunde vollzogen.

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft. Gleichzeitig tritt für den Fachbereich 5 die Promotionsordnung der Fachbereiche 1 und 5 der Universität Koblenz-Landau vom 7. September 1995 außer Kraft.

(2) Für Doktorandinnen oder Doktoranden, die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung die Zulassung zum Promotionsverfahren bereits beantragt haben, gelten, sofern sie nicht nach dieser Promotionsordnung promoviert werden wollen, die bisherigen Bestimmungen.

Landau, 6. Oktober 2011

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Wenning

Anhang 1: Sprachkenntnisse und Leistungsnachweise (§ 5 Abs. 1 Satz 1)

1. In der Regel werden ausreichende Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen gefordert. Als ausreichend sind in der Regel Kenntnisse anzusehen, die im Fall der ersten Sprache mindestens fünf Jahren regulären Schulunterrichts, im Fall der zweiten Sprache mindestens drei Jahren regulären Schulunterrichts entsprechen.

2. Im Falle der Promotion im Fach Philosophie müssen zusätzlich zu Nr. 1 das Latinum oder das Graecum nachgewiesen werden, sofern das Thema der Dissertation in die Bereiche der Philosophie der Antike oder des Mittelalters fällt.

Anhang 2: Muster für das Titelblatt gemäß § 7 Abs. 2:

Dissertation
Zur Erlangung des akademischen Grades eines
Doktor der Philosophie
am Fachbereich 5: Erziehungswissenschaft
der Universität Koblenz-Landau
vorgelegt am
von

Erstgutachter/in:
Zweitgutachter/in:

Anhang 3: Muster der Promotionsurkunde gemäß § 19 Abs. 2:

Promotionsurkunde

Der Fachbereich 5: Erziehungswissenschaft
der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau

verleiht unter der Präsidenschaft des/der
und

unter dem Dekanat des/der Prof. Dr.
nach der Promotionsordnung

Titel und Würde eines

Doktors der Philosophie (Dr. phil.)

an

[Name des bzw. der Promovierten]

nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die Disserta-
tion

[Titel der Dissertation]

sowie durch die Disputation

am [Datum der Disputation]

seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen hat und dabei die Gesamtno-
te

[Gesamtnote des Promotionsverfahrens]

erhalten hat.

Erstgutachter/in:

Zweitgutachter/in:

Landau, Datum

Unterschrift Dekan/Dekanin

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen,
das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie
das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 05. Juli 2011

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, geändert durch das Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47) haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften, des Fachbereichs 4: Informatik, des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften, des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften, des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften und des Fachbereichs 8: Psychologie unter Mitwirkung der Zentren für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 02.09.2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau vom 19. Oktober 2010 (Staatsanzeiger S. 1800), geändert am 15.02.2010 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 2/2011 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Nr. 2 erhält nach dem Wort „oder“ folgende Fassung:
„das Studium der beiden im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang studierten Fächer aus folgender Fächergruppe:
Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch (nur in Landau), Geographie, Geschichte (nur in Koblenz), Informatik (nur in Koblenz), Katholische Religionslehre (nur in Koblenz), Mathematik, Philosophie/Ethik, Physik, Sozialkunde (nur in Landau) und Sport (nur in Koblenz);
das Fach Informatik kann nur in Kombination mit dem Fach Mathematik oder dem Fach Physik gewählt werden;“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 4 wird nach der Überschrift „Lehramt an Gymnasien“ die Angaben „8 LP“ durch „4 LP“ und „16 LP“ durch „20 LP“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung
„(4) Zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Absatz 1) ist die erfolgreiche Teilnahme an den Schulpraktika nach Maßgabe der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen.“

Studierende, welche vor dem 16. Mai 2011 im Rahmen ihres Bachelorstudiums zwei Vertiefende Praktika bzw. im Rahmen ihres Masterstudiums ein Fachpraktikum gemäß den Maßgaben der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter in der zum Zeitpunkt des Praktikums gültigen Fassung abgelegt haben, bekommen das zweite Vertiefende Praktikum bzw. das Fachpraktikum als Vertiefendes Praktikum im Rahmen des Masterstudiums anerkannt.“

3. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Habilitierte,“ die Worte „Juniorprofessorinnen und -professoren,“ eingefügt.
4. In § 9 Abs. 6 werden nach den Worten „über die“ folgende Worte eingefügt:
„Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als“.
Die Worte „nach Abschluss der Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge“ werden gestrichen.
5. In § 11 Abs. 1 S. 2 wird nach dem Wort „werden“ folgender Halbsatz eingefügt: „ , oder zwei Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden, sofern dies im Anhang geregelt ist“
6. § 15 Abs. 3 Satz 1 und 2 werden durch folgende Sätze ersetzt:
„Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus und an Förderschulen umfasst 16 Leistungspunkte (= 480 Arbeitsstunden). Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit in dem Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien umfasst 20 Leistungspunkte (= 600 Arbeitsstunden). Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Kandidatin oder den Kandidaten bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus und an Förderschulen 20 Wochen und in dem Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien 25 Wochen.“
7. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern beim Prüfungsausschuss vorlegen. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.“

8. Die Anhänge zur Prüfungsordnung werden wie aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtlich geändert.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 05. Juli 2011

Der Dekan des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Neumann

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Wenning

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michaela Bauks

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Siegmar Schmidt

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Peter Pottinger

Der Dekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Ralf Schulz

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Rüdiger Grimm

Der Dekan des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Manfred Schmitt

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau vom 05. Juli 2011 hat der Präsident am 02. September 2011 genehmigt.

Anlage
(Zu Artikel 1 Nr. 8)

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis unter „D. Masterstudiengang Gymnasien“ erhält folgende Fassung:

- „1. Bildende Kunst Koblenz und Landau
2. Bildungswissenschaften Koblenz
3. Bildungswissenschaften Landau
4. Biologie Koblenz
5. Biologie Landau
6. Chemie Koblenz
7. Chemie Landau
8. Deutsch Koblenz
9. Deutsch Landau
10. Englisch Landau
11. Geographie Koblenz
12. Geographie Landau
13. Geschichte Koblenz
14. Informatik Koblenz
15. Katholische Religionslehre Koblenz
16. Mathematik Koblenz
17. Mathematik Landau
18. Philosophie/Ethik Koblenz und Landau
19. Physik Koblenz
20. Physik Landau
21. Sozialkunde Landau
22. Sport Koblenz

2. Anhang B. Masterstudiengang Sonderpädagogik Landau wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle unter „2. Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung“ wird in der ersten Zeile nach dem Satz „Zwei der folgenden fünf Förderschwerpunkte:“ folgender Satz eingefügt:

„* In einem der beiden gewählten Förderschwerpunkte ist eine prüfungsrelevante Studienleistung in der dort ausgewiesenen Veranstaltung (6.2, 8.1, 10.1, 12.1 oder 14.1) zu erbringen.“

- b) In den Zeilen 6.2, 8.1, 10.1, 12.1 und 14.1 wird das „X“ in der Spalte „prüfungsrelevante Studienleistungen“ durch folgenden Eintrag ersetzt:

„X*“

(in einem der gewählten Förderschwerpunkte)“.

3. In Anhang C. 18. Geschichte Koblenz wird in der Tabelle in den Zeilen 7.1, 8.1, 9.1 und 10.1 das „X“ in der Spalte „Studienleistungen“ gestrichen und ein „X“ in der Spalte „prüfungsrelevante Studienleistungen“ eingefügt.
4. In Anhang C. 20. Katholische Religionslehre Koblenz wird in der Tabelle in der Zeile 9.3 in der Spalte „Studienleistungen“ ein „X“ eingefügt.
5. In Anhang C. 25. Musik Landau wird die Anmerkung am Ende der Tabelle um folgenden Zusatz ergänzt:
 „zu je einer Veranstaltung (4 SWS, 6 LP) zusammengefasst werden.“
6. In Anhang D. 1. Bildende Kunst Koblenz und Landau wird in der Tabelle die Zeile nach 15.3 gestrichen.
7. Nach dem Anhang D. 4. Biologie Koblenz wird folgender Anhang D. 5 neu eingefügt:

„5. Biologie Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

25 SWS
 25 SWS
 0 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflichtveranstaltung	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	Prüfungsrelevante Studienleistung
	Modul 11: Genetik und Mikrobiologie B					13 Leistungspunkte
11.1	Genetik (V)	Pflicht	3	2		
11.2	Genetisches Praktikum (Ü)	Pflicht	4	3	x	
11.3	Mikrobiologie (V)	Pflicht	4	2		
11.4	Mikrobiologie (Ü)	Pflicht	2	2	x	
	Modulprüfung: Mündliche Prüfung (30 Minuten) bei Wahl gemäß § 11 Abs. 4, ansonsten Klausur (60 Minuten)					
	Modul 12: Fachdidaktik 2: Biologieunterricht – Forschung und Praxis					7 Leistungspunkte
12.1	Fachdidaktik II (VmS)	Pflicht	4	2		
12.2	Fachdidaktik II + Große Exkursion (SmE)	Pflicht	3	2	x	
	Modulprüfung: Mündliche Prüfung (30 Minuten) bei Wahl gemäß § 11 Abs. 4, ansonsten Klausur (60 Minuten).					

		Modul 13a: Vertiefungsmodul Umweltwissenschaften*				11 Leistungspunkte	
13a.1	Umweltwissenschaftliche Vertiefungsveranstaltung 1 (V) (Wahlmöglichkeit aus verschiedenen Veranstaltung je nach Angebot des Fachbereichs)	Pflicht	4	2			
13a.2	Umweltwissenschaftliche Vertiefungsveranstaltung 2 (V/S/Ü) (Wahlmöglichkeit aus verschiedenen Veranstaltung je nach Angebot des Fachbereichs)	Pflicht	4	2	x (nur bei Wahl einer Übung)		
13a.3	Umweltwissenschaftliche Vertiefungsveranstaltung 3 (Ü/E) (Wahlmöglichkeit aus verschiedenen Veranstaltung je nach Angebot des Fachbereichs)	Pflicht	3	2	x		
		Modul 13b: Vertiefungsmodul Ökologie*				11 Leistungspunkte	
13b.1	Ökologische Vertiefungsveranstaltung 1 (V) (Wahlmöglichkeit aus verschiedenen Veranstaltung je nach Angebot des Fachbereichs)	Pflicht	4	2			
13b.2	Ökologische Vertiefungsveranstaltung 2 (V/S/Ü) (Wahlmöglichkeit aus verschiedenen Veranstaltung je nach Angebot des Fachbereichs)	Pflicht	4	2	x (nur bei Wahl einer Übung)		
13b.3	Ökologische Vertiefungsveranstaltung 3 (Ü/E) (Wahlmöglichkeit aus verschiedenen Veranstaltung nach Angebot des Fachbereichs)	Pflicht	3	2	x		
* Es findet eine gemeinsame Modulprüfung für die Module 13 a und 13 b statt: Mündliche Prüfung (30 Minuten) bei Wahl gemäß § 11 Abs. 4, ansonsten schriftliches Portfolio.							

8. Die Anhänge D. 5 bis 9 werden zu D. 6 bis 10

9. Folgende neue Anhänge D. 11, 12 und 13 werden eingefügt:

„11. Geographie Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

14 SWS + 17 Geländetage
10 SWS + 10 Geländetage
4 SWS + 7 Geländetage

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflichtveranstaltung	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	prüfungsrelevante Studienleistung
	Modul 9: Regionalgeographie Europa/Außereuropa					10 Leistungspunkte
	Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:					
9.1	Regionale Geographie (Europa/Außereuropa) (S)	Wahlpflicht	4	2		
9.2	Ökozonen der Erde (S)	Wahlpflicht	4	2		
9.3	Natur-, Kultur- und Wirtschaftsräume der Erde (S)	Wahlpflicht	4	2		
9.4	Auslands-Geländeübung (10 Tage) (Ü)	Pflicht	6	10 ³		
	Modul 10: Fragen und Methoden geographischer Forschung					7 Leistungspunkte
	Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:					
10.1	Spezielle Anthropogeographie (V/Ü)	Wahlpflicht	4	2		
10.2	Spezielle Physische Geographie (V/Ü)	Wahlpflicht	4	2		
	Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:					
10.3	Geographische Feldstudie: Physische-Geographie (3 Tage) (Ü)	Wahlpflicht	3	3 ³		
10.4	Geographische Feldstudie: Anthropogeographie (3 Tage) (Ü)	Wahlpflicht	3	3 ³		
	Modul 12: Spezielle Geographiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geographieunterrichts					7 Leistungspunkte
12.1	Spezifische Probleme des Geographieunterrichts (V/Ü)	Pflicht	4	2		
12.2	Spezielle Themen der geographischen Fachdidaktik (V/Ü)	Pflicht	3	2		
	Modul 13: Projektstudie: Raum und Landschaft					9 Leistungspunkte
13.1	Raum- und Landschaftsplanung (V/Ü)	Pflicht	4	2		
	Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:					

13.2	Geographische Projektstudie: Physische Geographie (4 Tage) (Ü)	Wahlpflicht	5	4 ³		
13.3	Geographische Projektstudie: Anthropogeographie (4 Tage) (Ü)	Wahlpflicht	5	4 ³		
Modul 14: Fächerverbindendes Modul						9 Leistungspunkte
14.1	Mensch-Umwelt-Interaktion (Ü)	Pflicht	4	2		
14.2	Auswirkungen der Mensch-Umwelt-Interaktion inkl. Geländetag	Pflicht	5	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung (30 Minuten) gemäß § 11 Abs. 4						

³ Für Geländetage und Exkursionstage wird eine abweichende pauschalierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt.

12. Geographie Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

11 Geländetagen und 20 SWS
 11 Geländetage und 4 SWS
 16 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflichtveranstaltung	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 9: Regionalgeographie Europa / Außereuropa						8 Leistungspunkte
Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen						
9.1	Spezielle Regionale Geographie Europa/Außereuropa (S)	Wahlpflicht	3	2		
9.2	Ökozonen der Erde (S)	Wahlpflicht	3	2		
9.3	Natur-, Kultur- und Wirtschaftsräume der Erde (S)	Wahlpflicht	3	2		
9.4	Ausland-Geländeübung (Ü)	Pflicht	5	10 ⁴		
Modul 10: Fragen und Methoden geographischer Forschung						5 Leistungspunkte
Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:						
10.1	Spezielle Kulturgeographie (V)	Wahlpflicht	2	2		
10.2	Spezielle Physische Geographie (V)	Wahlpflicht	2	2		
Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:						
10.3	Geographische Feldstudien Physische Geographie mit	Wahl-	3	2		

	Begleitseminar (Ü)	pflicht				
10.4	<i>Geographische Feldstudien Humangeographie mit Begleitseminar (Ü)</i>	<i>Wahlpflicht</i>	3	2		
Modul 12: Spezielle Geographiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geographieunterrichts 7 Leistungspunkte						
Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:						
12.1	Spezifische Probleme des Geographieunterrichts am Gymnasium (S)	Wahlpflicht	4	2		
12.2	Spezielle Themen der geographischen Fachdidaktik an Gymnasien (S)	Wahlpflicht	4	2		
12.3	Geländetag mit eigener Vor- und Nachbereitung (Ü)	Pflicht	3	1		
Modulprüfung: Mündliche Modulprüfung (30 Minuten) gemäß § 11 Abs. 4						
Modul 13: Projektstudie: Raum und Landschaft 11 Leistungspunkte						
Eine der vier folgenden Wahlpflichtveranstaltungen						
13.1	Geographische Raum- und Landschaftskonzepte (S)	Wahlpflicht	3	2		
13.2	Umweltmanagement (S)	Wahlpflicht	3	2		
13.3	Systemtheorie und Systemanalyse (S)	Wahlpflicht	3	2		
13.4	Gekoppelte dynamische Systeme (S)	Wahlpflicht	3	2		
13.5	Projektstudie	Pflicht	8	2		
Modul 14: Fächerverbindendes Wahlpflichtmodul 11 Leistungspunkte						
14.1	Begleitseminar Portfolio (S)	Pflicht	2	2		
Drei der sieben folgenden Wahlpflichtveranstaltungen mit thematischem Bezug zu Portfolio aus 14.1						
14.2	Stress- und Störungsökologie (V)	Wahlpflicht	3	2		
14.3	Globaler Wandel (V)	Wahlpflicht	3	2		
14.4	Energie und ökologische Nachhaltigkeit (V)	Wahlpflicht	3	2		
14.5	Grundlagen internationaler Politik (V)	Wahlpflicht	3	2		
14.6	Politisches System I (V)	Wahlpflicht	3	2		
14.7	Politische Soziologie der Bundesrepublik Deutschland (V)	Wahlpflicht	3	2		
14.8	Die Sozialstruktur moderner Gesellschaften (V)	Wahlpflicht	3	2		

⁴ Für Geländetage und Exkursionstage wird eine abweichende pauschalisierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt.“

13. Geschichte Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

20 SWS
14 SWS
6 SWS

Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums sind ausreichende Lateinkenntnisse (Latein bzw. Staatliche Ergänzungsprüfung). Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflichtveranstaltung	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	Prüfungsrelevante Studienleistung
	<i>Eines der folgenden drei Wahlpflichtmodule</i>					
	Wahlpflichtmodul 7: Aufbaumodul Alte Geschichte					12 Leistungspunkte
7.1	Alte Geschichte (S)	Pflicht	5	2		x
7.2	Alte Geschichte (V)	Pflicht	4	2		
7.3	Alte Geschichte (Ü)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung: mündliche Prüfung (30 Minuten) bei Wahl gemäß § 11 Abs. 4, ansonsten Klausur (90 Minuten)					
	Wahlpflichtmodul 8: Aufbaumodul Mittelalter					12 Leistungspunkte
8.1	Mittelalterliche Geschichte (S)	Pflicht	5	2		x
8.2	Mittelalterliche Geschichte (V)	Pflicht	4	2		
8.3	Mittelalterliche Geschichte (Ü)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung: mündliche Prüfung (30 Minuten) bei Wahl gemäß § 11 Abs. 4, ansonsten Klausur (90 Minuten)					
	Wahlpflichtmodul 9: Aufbaumodul Neuzeit					12 Leistungspunkte
9.1	Neuzeit (S)	Pflicht	5	2		x
9.2	Neuzeit (V)	Pflicht	4	2		
9.3	Neuzeit (Ü)	Pflicht	3	2		
	Modulprüfung: mündliche Prüfung (30 Minuten) bei Wahl gemäß § 11 Abs. 4, ansonsten Klausur (90 Minuten)					
	Modul 10: Aufbaumodul Geschichtsdidaktik					10 Leistungspunkte
10.1	Hauptseminar zur Unterrichtsplanung (S)	Pflicht	6	2		x
10.2	Übung zur Vertiefung didaktisch-methodischer Grundlagen	Pflicht	4	2		

Modul 11: Aufbaumodul Längsschnitt Internationale Geschichte 12 Leistungspunkte						
11.1	Längsschnitt Internationale Geschichte (S)	Pflicht	5	2		
11.2	Längsschnitt Internationale Geschichte (V)	Pflicht	4	2		
11.3	Längsschnitt Internationale Geschichte (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: mündliche Prüfung (30 Minuten) bei Wahl gemäß § 11 Abs. 4, ansonsten Klausur (90 Minuten)						
Modul 12: Aufbaumodul Forschung 8 Leistungspunkte						
Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus Modul 7, 8, 9 oder 11						
12.1	Aktuelle Probleme der Geschichtswissenschaft (S/K/Ü)	Pflicht	3	2		
12.2	Diskussion einschlägiger Forschungsprobleme und eigener Arbeiten (S/K/Ü)	Pflicht	5	2		

10. Die Anhänge D. 10 bis 13 werden die Anhänge D. 14 bis 17.

11. Als D. 18 wird folgender Anhang neu eingefügt:

„18. Philosophie/Ethik Koblenz und Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

18 SWS
 12 SWS
 6 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflichtveranstaltung	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	Prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 8a: Vertiefendes fachwissenschaftliches Studium 10 Leistungspunkte						
8a.1.	Freie Auswahl aus Veranstaltungen mit Vertiefung der im Bachelorstudium erlernten Inhalte auf der Grundlage von Forschungspositionen aus den Themengebieten 1. Grundlagen und Grundfragen der Ethik 2. Philosophische Anthropologie 3. Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen 4. Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft (S/V)	Wahlpflicht	10	6		

		Modul 8b: Vertiefendes fachdidaktisches Studium			5 Leistungspunkte	
8b.1	Veranstaltungen mit Vertiefung der im Bachelorstudium erlernten Inhalte auf der Grundlage von Forschungspositionen und schulartspezifischer Ausrichtung aus dem Themengebiet „Fachdidaktik“ (S/Ü)	Pflicht	5	4		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung (20 Minuten) gemäß § 11 Abs. 4.						
		Modul 9: Aufbaumodul Theoretische Philosophie 1			13 Leistungspunkte	
9.1	Veranstaltungen aus dem Themengebiet des Moduls 6: Logik, Erkenntnistheorie, Metaphysik und Ästhetik (S/Ü)	Pflicht	13	4		
		Modul 10: Aufbaumodul Theoretische Philosophie 2			14 Leistungspunkte	
10.1	Veranstaltungen aus dem Themengebiet des Moduls 7: Wissenschaftstheorie und Sprachphilosophie	Pflicht	14	4		

12. D. 14. Physik Koblenz wird zu D. 19. An ihn anschließend wird folgender neuer Anhang angefügt:

„20. Physik Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

31 SWS
 29 SWS
 2 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung/ Art der Veranstaltung	Pflicht-/ Wahl- pflicht- veranstaltung	Leistungs- punkte	SWS	Studien- leistungen	Prüfungsrelevante Studienleistung
		Modul 10: Theoretische Physik 2: Quantentheorie, statistische Physik und Thermodynamik			7 Leistungspunkte	
Teilnahmevoraussetzungen: Die Teilnahme an Modul 10 setzt die in Modul 9 (lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Fach Physik) vermittelten Kompetenzen voraus.						
10.1	Theoretische Physik 2 (V)	Pflicht	3	4		
10.2	Theoretische Physik 2 (Ü)	Pflicht	4	2		
		Modul 12: Fachdidaktik 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis			10 Leistungspunkte	
Teilnahmevoraussetzungen: Die Teilnahme an Modul 12 setzt die in Modul 7 (lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Fach Physik) vermittelten Kompetenzen voraus.						
12.1	Theoriebildung und fachdidaktische Forschung (V/Ü)	Pflicht	2	2		

12.2	Schulorientiertes Experimentieren 2 (P)	Pflicht	6	4		
12.3	Vertiefungskurs zu Fachdidaktik 3 (V/Ü)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung (30 Minuten) gemäß § 11 Abs. 4						
Modul 13: Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik, Kosmologie 8 Leistungspunkte Teilnahmevoraussetzungen: Die Teilnahme an Modul 13 setzt die in Modul 6 (lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Fach Physik) vermittelten Kompetenzen voraus.						
13.1	Experimentalphysik 4 (V)	Pflicht	3	2		
13.2	Experimentalphysik 4 (Ü)	Pflicht	2	1		
13.3	Ergänzungen zur Experimentalphysik 4 (V)	Pflicht	3	2		
Modul 14: Fortgeschrittenen-Praktikum 8 Leistungspunkte						
14.1	Fortgeschrittenen-Praktikum (P)	Pflicht	8	6	X	
Modul 16: Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen 9 Leistungspunkte Teilnahmevoraussetzungen: Die Teilnahme an Modul 16 setzt die in Modul 6 und 9 (lehramtsbezogener Bachelorstudiengang Fach Physik) sowie in Modul 10 und 13 vermittelten Kompetenzen voraus.						
16.1	Strukturen und Konzepte (V/Ü)	Pflicht	4	2		
16.2	Angewandte und Technische Physik (S)	Pflicht	3	2		
Eine der fünf folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:						
16.3	Umweltphysikalische Prozesse (V)	Wahlpflicht	2	2		
16.4	Reaktions- und Transportmodelle (V)	Wahlpflicht	2	2		
16.5	Transport Processes (V)	Wahlpflicht	2	2		
16.6	Klimatologie (V)	Wahlpflicht	2	2		
16.7	Methodender Umweltphysik II (S)	Wahlpflicht	2	2		

13. Der Anhang D. 15. Sozialkunde Landau wird zu D. 21. An ihn anschließend wird folgender neuer Anhang angefügt:

„22. Sport Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

22 SWS
18 SWS
4 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflichtveranstaltung	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	Prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 7a: Vertiefung der Theorie, Didaktik und Methodik der Sportarten (II) des jeweiligen Basismoduls (I)						12 Leistungspunkte
Teilnahmevoraussetzung: Erfolgreicher Abschluss des jeweiligen Modulelements I aus M3/M4						
7a.1	Individualsportart aus Modul 3 (Leichtathletik, Gerätturnen, Schwimmen, Gymnastik/Tanz) (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2		
7a.2	Sportspiel aus Modul 4 (Basketball, Handball, Fußball, Volleyball) (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2		
7a.3	Weitere Sportart nach Auswahl gemäß 7a.1 oder 7a.2 (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2		
7a.4	Weitere Sportart nach Auswahl gemäß 7a.1 oder 7a.2 (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2		
Modulteilprüfungen: Praktische Prüfung und Lehrprobe in 7a.1 bis 7a.4						
Modul 8: Sportdidaktisches Projekt 1						7 Leistungspunkte
8.1	Grundlagen der Projektplanung, -durchführung und -evaluation (S/Pro)	Pflicht	3	2		
8.2	Projektrealisierung (S/Pro)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Portfolio (Schriftlicher Projektbericht)						
Modul 10: Interdisziplinäres Projekt zur Schulsportforschung						11 Leistungspunkte
10.1	Grundlagen der Projektplanung, -durchführung und -evaluation (S/Pro)	Pflicht	5	2		
10.2	Projektrealisierung (S/Pro)	Pflicht	6	2		
Modulprüfung: Portfolio (Schriftlicher Projektbericht)						
Modul 11: Fachwissenschaftliche Vertiefung						12 Leistungspunkte
11.1	Vertiefung Forschungsmethoden (HS/S/Pro)	Pflicht	4	2	x	
Wahl von 1 der 2 folgenden Wahlpflichtveranstaltungen						
11.2	Vertiefung Bewegungswissenschaft (HS)	Wahlpflicht	4	2	x	
11.3	Vertiefung Trainingswissenschaft (HS)	Wahlpflicht	4	2	x	
Wahl von 1 der 2 folgenden Wahlpflichtveranstaltungen						
11.4	Vertiefung Kulturwissenschaft 1 (HS)	Wahlpflicht	4	2	x	
11.5	Vertiefung Kulturwissenschaft 2 (HS)	Wahlpflicht	4	2	x	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4						